

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	71 (1979)
Artikel:	Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). A, Professor und Spitalpfarrer. Die ersten Predigten und Schriften, Untersuch der Reformpredigt
Autor:	Pfyl, Othmar
Kapitel:	10: Restauration in Rom
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-164757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Restauration in Rom

10.1 Gregors XVI. Antrittsenzyklika «Mirari vos»

Bestrebungen nach Reformen in Kirche und Staat, wie sie in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts wiederauflebten, fanden in den Päpsten entschiedene Gegner. *Leo XII.* (1823–29) hatte der – wenigstens politisch – aufgeschlossenen Haltung Pius' VII. und seines Staatssekretärs Consalvi ein Ende gesetzt.¹ Weise Verfügungen des vorigen Pontifikates wurden annulliert. In seiner Person wie in seiner Amtstätigkeit überwog das «Enge, Verbohrte und Kleinliche».² *Pius VIII.* (1829–30) suchte die gemäßigte Politik Pius' VII. und Kardinal Consalvis fortzusetzen, doch der schon beim Amtsantritt schwerkranke Papst starb nach nur 20monatiger Regierungszeit.³

Die Kirche hätte eines weitblickenden und versöhnlichen Oberhauptes bedurft, um die durch die Julirevolution von 1830 wieder mächtig angefachten Freiheitsbewegungen in geordnete Bahnen zu lenken. Doch *Gregor XVI.* (1831–46) setzte die reaktionäre Politik Leos XII. fort.⁴ Den Ausschlag für seine Wahl gab der übermächtige österreichische Staatskanzler Metternich, der sich einen Papst wünschte, der «als Wellenbrecher gegen Demokratie und Revolution, besonders im Kirchenstaat selbst, dienen sollte».⁵ Gregor XVI. war persönlich liebenswürdig, fromm und anspruchslos, auch theologisch gut gebildet, aber starrsinnig, politisch unerfahren und weltfremd. Sein streng papalistischer Standpunkt war längstens bekannt. Schon als 34jähriger Kamaldulensemönch veröffentlichte er das später mehrmals wiederaufgelegte Werk «Il trionfo della Santa Sede e della Chiesa contro gli assalti dei Novatori» (Venedig 1799).⁶ Darin wurden alle staats- und reformkirchlichen Auffassungen des Febronianismus und Jansenismus bekämpft und die Monarchie, Souveränität wie auch Unfehlbarkeit des Papstes herausgestrichen.⁷

¹ Ueber Leo XII. s. LThK 6 (1961) 952 f. (Lit.), Seppelt-Schwaiger 390 ff., Jedin VI/1 117–121.

² Hans Kühner, Neues Papstlexikon, Frankfurt a. M. 1965, 155 (Fischer-Bücherei 682).

³ Ueber Pius VIII. s. LThK 8 (1963) 535 f. (Lit.), Jedin VI/1 121 f.

⁴ Ueber Gregor XVI. (1823 General des Kamaldulenserordens, 1826 Präfekt der Propaganda-Kongregation): LThK 4 (1960) 1190 ff. (Lit.); Seppelt-Schwaiger 393–404; Geschichte der Kirche, hg. v. L. J. Rogier, R. Aubert, M. D. Knowles, Bd. 4, Einsiedeln-Zürich-Köln 1966, bes. 214–218; Jedin VI/1 bes. 311–319; Kottje-Moeller III bes. 152–159; Hans Kühner, Das Imperium der Päpste. Kirchengeschichte – Weltgeschichte – Zeitgeschichte. Von Petrus bis heute, Zürich 1977, 360–363 (Neufassung des Papstlexikons; sehr kritisches Werk).

⁵ Seppelt-Schwaiger 393.

⁶ Deutsche Ausgabe: Triumph des heiligen Stuhls und der Kirche über die Angriffe der Neuerer. Nach der dritten, ganz umgearbeiteten Ausgabe des Originals (Venedig 1832). Mit allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit (Augsburg 1833, 1848²). Eine zweite deutsche Uebersetzung erschien 1833 ebenfalls in Augsburg.

⁷ Siehe Fritz Vigener, Bischofsamt und Papstgewalt. Zur Diskussion um Universalepiskopat und Unfehlbarkeit des Papstes im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum I, Göttingen 1964², 88–95; Karl Buchheim, Ultramontanismus und Demokratie. Der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jh., München 1963, 18 ff.; Hermann Josef Pottmeyer, Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jh., Mainz 1975, bes. 46–49 (Tübinger theologische Studien, Bd. 5); Jedin VI/1 313 und 416. – «Il trionfo» hatte – zusammen mit Lamennais' «Essai» (s. S. 77 Anm. 10) und Joseph de Maistres «Du Pape» (1819) – großen Einfluß auf die Entstehung der ultramontanen Bewegung und die Definitionen des Vatikanums I.

In seiner ebenso bekannten wie umstrittenen Antrittsenzyklika «Mirari vos» vom 15. August 1832⁸ war dann aber nicht mehr vom Triumph der Kirche die Rede, sondern vom «frechen Sieg des Unrechts, der unverschämten Wissenschaft und der zügellosen Freiheit» (S. 17). Die Sicht der Dinge war also auch hier wieder sehr einseitig und undifferenziert. Der Papst malte das Bild seiner Zeit in den dunkelsten Farben. Alles Neue wird in Bausch und Bogen verworfen und der Tradition absolute Treue geschworen. «Es ist die lehramtliche Kriegserklärung an das Jahrhundert, ein erstaunliches Zeugnis apokalyptischer Redeweise in ausschließlich negativer Form bei völliger Inhaltslosigkeit im Sachlichen.»⁹ Das Rundschreiben richtete sich vor allem gegen den bekannten liberalen Geistlichen Lamennais, der die Trennung der Kirche vom absolutistischen Staat, deren Bündnis mit der demokratischen Gesellschaft sowie völlige Freiheit des Gewissens und des Kultus wie auch unbeschränkte Presse-, Unterrichts- und Vereinsfreiheit verlangte.¹⁰

In seiner Enzyklika zeigt sich der Papst sehr besorgt um die Einheit der Kirche und die Reinheit ihrer Lehre. Er ruft zur «größten Treue» gegenüber dem Stuhl Petri auf (S. 20). Die Kirche, von Christus und seinen Aposteln unterrichtet, wird vom Heiligen Geist in alle Wahrheit eingeführt (Joh 16, 13). «Daher wäre es völlig unsinnig und für sie höchst beleidigend, von einer Erneuerung und Wiederbelebung zu sprechen, die nötig wäre, um ihren Bestand und ihr

⁸ Acta Sanctae Sedis 4 (1868) 336–345. Deutsche Uebersetzung in: Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente, hg. v. Emil Marmy, Fribourg 1945, 15–31. (Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Quellenwerk.)

⁹ Hans Kühner, Die römisch-katholische Kirche als konservative Großmacht im 19. und 20. Jh., in: Rekonstruktion des Konservativismus, hg. v. Gerd-Klaus Kaltenbrunner, Freiburg i. Br. 1972, 369–385, zit. 376; s. auch Friedrich Heer, Europa. Mutter der Revolutionen, Stuttgart 1964, 647–650. – «Mirari vos» ist ein Schlüsselwerk des kirchl. Lehramtes im 19. Jh., Vorbild für ähnliche Aeußerungen Pius' IX. (Enzyklika «Quanta cura» mit Syllabus, 8. Dez. 1864) und für den in das 20. Jh. überleitenden Integralismus.

¹⁰ Hugo-Félicité-Robert de *La Mennais* (1782–1854), seit 1834 demokratisiert: Lamennais. Verlor mit 16 Jahren den Glauben, fand aber 1804 zur Kirche zurück. 1816 Priesterweihe. Entschiedener Verteidiger des Universalepiskopates und der Unfehlbarkeit des Papstes, in dem er den Anwalt der Rechte der Kirche und der Völker gegenüber dem Despotismus Napoleons sieht. Näherte sich seit 1826 immer mehr dem polit. Liberalismus. Gründete 1830 «L'Avenir», die erste kath. Tageszeitung modernen Stils. Unterwarf sich zunächst der Enzyklika «Mirari vos» (1832), lobte dann aber in seinen berühmten «Paroles d'un croyant» (1834) alles, was Gregor XVI. abgelehnt hatte, worauf der Papst Lamennais' revolutionäre Lehren erneut verurteilte (Enzyklika «Singulari nos» vom 25. Juni 1834). In den «Affaires de Rome» (1836) wurde der Bruch mit der Kirche offenkundig. Geriet immer mehr in sozialistisch-revolutionäre Bahn und starb, mit dem Kaisertum Napoleons III. (1852) zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, unversöhnt mit der Kirche. Lamennais hat die Philosophie und Theologie in Frankreich, Spanien, Italien, England und Deutschland (Döllinger, Görres, Baader, Mainzer Schule) nachhaltig beeinflusst. Geistiger Vater des Ultramontanismus, aber auch Begründer des lib. Katholizismus und Wegbereiter eines christl. Sozialismus. Lamennais' überragende Bedeutung und zugleich seine Tragik werden immer stärker erkannt. Seinen Briefwechsel (ab 1805) gibt Louis Le Guillou heraus (Correspondance générale, Paris 1971 ff.). – LThK 6 (1961) 763 ff. (Lit.); Jean-René Derré, Lamennais, ses amis et le mouvement des idées à l'époque romantique (1824–1834), Paris 1962; Kurt Jürgensen, Lamennais und die Gestaltung des belgischen Staates. Der lib. Katholizismus in der Verfassungsbewegung des 19. Jh. (Wiesbaden 1963); Louis de Guillou, L'évolution de la pensée religieuse de Lamennais (Paris 1966); Jedin VI/1 (Reg.); Victor Conzemius, Propheten und Vorläufer. Wegbereiter des neuzeitlichen Katholizismus, Zürich–Einsiedeln–Köln 1972, 28–48; Maier, Revolution und Kirche bes. 146–175; Catholiques libéraux (Reg.).

Wachstum sicherzustellen, als ob man sie dem Untergange, der Verdunkelung oder anderen derartigen Mängeln ausgesetzt glaubte. Mit solchen Bestrebungen zielen die Neuerer darauf hin, die Grundlagen zu einer neuen, rein menschlichen Einrichtung zu legen und eben das zu erreichen, was Cyprian verabscheut: nämlich die Kirche, die ein göttlich Ding ist, zu einer menschlichen Sache werden zu lassen. Die solches planen, mögen erwägen, daß nach dem Zeugnis des hl. Leo dem Römischen Papste allein die Bestimmung der Kirchenregeln zu steht, daß es nur ihm gegeben ist und nicht einem beliebigen Menschen, irgend etwas über die Regeln der väterlichen Einrichtungen zu beschließen und – wie der hl. Gelasius schreibt – die Bestimmungen des Kirchenrechtes abzuwagen und die Vorschriften anzupassen, damit das, was die Notwendigkeit der Zeit für die Erneuerung der Kirchen zu beseitigen drängt, nach reiflicher Ueberlegung gemildert werde» (S. 21).¹¹ Die «überaus schändliche Verschwörung gegen die priesterliche Ehelosigkeit» muß bekämpft¹² und die Heiligkeit und Untrennbarkeit der christlichen Ehe verteidigt werden (S. 22 f.).

Gregor XVI. sieht – wie bereits Leo XII. – das Grundübel der Zeit im Indifferentismus, d. h. in der Auffassung, «man könne durch jedes beliebige Glaubensbekenntnis das Heil erlangen, wenn nur das sittliche Leben nach der Regel des Rechten und Anständigen ausgerichtet werde» (S. 23). Seiner Meinung nach geht ohne Zweifel ewig verloren, wer nicht am katholischen Glauben festhält und ihn unversehrt bewahrt. «Aus der Quelle dieser verderblichen Gleichgültig-

¹¹ Gregor XVI. lehnt jede Neuerung (novitas) in Lehre und Leben der Kirche ab. Die kath. Kirche ist nach dieser Enzyklika auch keiner Erneuerung (restauratio, eigt. Wiederherstellung) oder Wiederbelebung (regeneratio, eigt. Wiedergeburt) fähig, soweit oder weil sie «ein göttlich Ding» (divina res) ist. Als menschliche Einrichtung (humana institutio) bedarf sie aber der Erneuerung (restauratio) in Fragen der Disziplin, wenn es die Zeit verlangt. Gregor XVI. lehnt also eine Erneuerung der Kirche als göttliche Institution ab, nicht aber jede Reform der Kirche als menschliche Einrichtung. Das Zweite Vatikanische Konzil spricht im Dekret über den Oekumenismus (Art. 6) von einer dauernden Reform (perennis reformatio) der Kirche, «deren sie allzeit (perpetuo) bedarf, soweit sie menschliche und irdische Einrichtung ist» (LThK, Das II. Vatik. Konzil, Dokumente und Kommentare, Bd. 2, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1967, 70 f.). Zur Frage der Kirchenreform s. das grundlegende Werk von Yves Congar, *Vraie et fausse réforme dans l'Eglise*, Paris 1950, 1968² (Dieses Buch dürfte das Beste und Bleibende zum Thema «Kirchenreform» aus kath. Sicht enthalten. Seltsamerweise existiert keine dt. Uebersetzung.) Siehe auch Hans Küng, *Die Kirche*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1967, 399–405; Alois Müller, *Kirchenreform heute*, München 1968; *Concilium* 8 (1972) 155–232.

¹² Ueber die Einhaltung des Amtszölibates im 18. und in der 1. Hälfte des 19. Jh. schreibt Georg Denzler: «In den Zeiten der Aufklärung und der Französischen Revolution mehrten sich erneut die Verstöße gegen das Zölibatsgesetz und erhöhte sich die Zahl der verbotenen Priesterheiraten. Pius VII. sah keine andere Möglichkeit, als den Tausenden von Priestern in Frankreich Dispens vom Gesetz und Erlaubnis zur kirchlichen Trauung zu gewähren, wiederum mit der Folge, daß sie ihren priesterlichen Funktionen entsagen mußten. Dem kraftvollen Ansturm gegen das Gesetz in Süddeutschland in der ersten Hälfte des 19. Jh. wurde durch die Restauration unter Gregor XVI. Einhalt geboten» (Das Papsttum und der Amtszölibat, Hbd. 2, Stuttgart 1976, 376). Ueber den Kampf gegen den Zölibat in Süddeutschland s. August Franzen, *Die Zölibatsfrage im 19. Jh.* Der «Badische Zölibatsturm» (1828) und das Problem der Priesterehe im Urteil J. A. Möhlers und J. B. Hirschers, *Hist. Jahrbuch* 91 (1971) 345–383. Möhler hat seit 1832 die Institution des Zölibats unzweideutig bejaht. Hirscher hingegen plädierte schon 1820 – allerdings anonym – für eine freiwillige Wahl des Zölibats und wartete noch 1849 mit neuen Vorschlägen für eine Modifizierung des immer wieder bekämpften Gesetzes auf. Siehe auch Strobel, *Liberalismus* bes. 73–81 und Hagen, *Aufklärung* u. a. 304–307.

keit fließt jene törichte und irrite Meinung – oder noch besser jener Wahnsinn (deliramentum), es solle für jeden die Freiheit des Gewissens verkündet und erkämpft werden (S. 24). Die Folgen sind: Wandel der Gesinnung, Verderbnis der Jugend, Verachtung der Heiligtümer und der heiligsten Dinge und Gesetze.¹³ Reiche und mächtige Staatswesen «fielen durch dieses eine Uebel erbärmlich zusammen, nämlich durch zügellose Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Neuerungssucht» (S. 24).¹⁴ Nach Gregor XVI. ist auch die Freiheit des Buchhandels (Pressefreiheit) nie genug zu verurteilen und zu verabscheuen. Er verteidigt deshalb das Recht der Kirche, ein Verzeichnis verbotener Bücher (Index) aufzustellen,¹⁵ ja er begrüßt sogar das Verbrennen von Büchern.¹⁶

¹³ Es ist zu beachten, daß Gregor XVI. die Gewissensfreiheit als Ausfluß des Indifferenzismus betrachtet, den er mit einer sehr schmutzigen Quelle (fons puditissimus) vergleicht. Die Beurteilung ist deshalb rein negativ. Folgerichtig nannte Pius IX. in der Enzyklika «Quanta cura» (1864) die Freiheit des Gewissens eine Freiheit des Verderbens (libertas perditionis). «Die Gewissensfreiheit wird kaum anders begriffen denn als Auflehnung, Selbstherrlichkeit und Preisgabe der sittlichen und religiösen Ordnung. Sie entstammte einer autonomistischen Ideologie und bekämpfte alle Normen, die Gott der Menschheit eingestiftet hat» (Leonhard M. Weber in: *Gewissensfreiheit? Probleme der praktischen Theologie*, hg. v. L. M. Weber und A. Görres, Mainz 1967, 53). Siehe auch Albert Hartmann, *Toleranz und christlicher Glaube*, Frankfurt a. M. 1955, 180 f.; Alois Sustar, *Gewissensfreiheit*, Einsiedeln 1967, 28 f. (Theol. Meditationen 17); Gnägi, *Demokratie* 201–204. – Nach einer positiveren Beurteilung der Gewissensfreiheit unter Leo XIII. bis Pius XII. vollzieht das Vaticanum II in der Erklärung über die Religionsfreiheit («*Dignitatis humanae personae*», 7. Dez. 1965, Art. 2) die entscheidende Kursänderung, ja «einen radikalen Bruch mit der Tradition ..., einen Bruch freilich, der wieder zur biblischen Grundlage und damit zum Geist Jesu Christi zurückgeführt hat» (Georg Denzler, *NZZ* Nr. 159 vom 9./10. Juli 1977). Das Recht auf Religionsfreiheit, d. h. auf Glaubens-, Gewissens- und Kultfreiheit, ist «auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird» (LThK, Das II. Vatik. Konzil, Dokumente und Kommentare, Bd. 2, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1967, 717). Siehe auch Gnägi, *Demokratie* 219–227.

¹⁴ Aus dieser Stelle geht wohl am deutlichsten hervor, daß Gregor XVI. nicht von einer beschränkten Freiheit spricht, sondern von einer zügellosen (libertas immoderata oder licentia). An andern Stellen stehen die Ausdrücke: dissoluta licentia (ungebundene Freiheit), procax libertas (ungehemmte Freiheit), impudentissima libertas (schändlichste Freiheit). Freiheit wird also mit Zügellosigkeit, Schrankenlosigkeit, Willkür usw. gleichgesetzt. Eine gemäßigte Freiheit scheint Gregor XVI. nicht zu kennen. Uebrigens sah schon Pius VI. in der Forderung nach Freiheit in Gedanken, Rede und Schrift nichts anderes als eine «schrankenlose, gefährliche, jede Ordnung bedrohende Maxime» (Gnägi, *Demokratie* 116). «Es war ein großer Fehler, daß man an der Kurie zwischen dem Radikalismus, der den Umsturz der Kirche und aller italienischen Regierungen betrieb, und einem gemäßigten Liberalismus keinen Unterschied machte» (Seppelt-Schwager 395).

¹⁵ Die erste Ausgabe des römischen Index erschien im Jahre 1559, die letzte 1948 (ergänzt 1959). Ein «Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden deutschsprachlichen Bücher, desgleichen aller wichtigen fremdsprachlichen Bücher seit dem Jahre 1750» stellte Albert Sleumer zusammen (Osnabrück 1956¹¹). Durch zwei Erlasses (1966) der Kongregation für die Glaubenslehre (der Nachfolgerin des 1542 gegr. Heiligen Offiziums) wurden mit Wirkung vom 29. März 1967 der Index, das gesetzliche Bücherverbot und die Strafgesetze außer Kraft gesetzt. Damit sind die Kanones 1398–1404 und 2318 des Codex Iuris Canonici aufgehoben. LThK 5 (1960) 644 f.; Meyers Enzyklopädisches Lexikon 12 (1974) 500.

¹⁶ Gregor XVI. beruft sich auf Apg 19, 19: «Manche, die sich mit Geheimkünsten abgegeben hatten, trugen die Schriften hierüber auf einen Haufen und verbrannten sie vor aller Augen.» Dieser Bibelstelle folgend, war bis zur Erfindung des Buchdrucks (um

Die Erhebung der Völker – man denke an die Aufstände im schlecht und korrupt verwalteten Kirchenstaat und in dem vom russischen Kaiser beherrschten Polen – wird mit Berufung auf Pauli Wort «Jedermann sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan» (Röm 13,1) abgelehnt. Von Volkssouveränität will der Papst nichts wissen. Für ihn gibt es nur ein Fürstenrecht, aber kein Menschen- oder Völkerrecht. Jene, welche «schäumend in verworfener, zügeloser Gier nach ungehemmter Freiheit, ganz darin aufgehen, alle Rechte der Obrigkeit ins Wanken zu bringen und zu zerreißen», unterscheiden sich in nichts von den «verbrecherischen Hirngespinsten und Machenschaften der Waldenser, Begarden¹⁷, der Anhänger Wyclifs und anderer Belialssöhne, die Schmutz- und Schandflecken des Menschengeschlechtes waren und daher mit Recht vom Apostolischen Stuhl mit Bann bestraft wurden» (S. 28). Die Trennung von Kirche und Staat wird abgelehnt, da sie das gegenseitige Einvernehmen zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit zerstöre. «Zu den übrigen bitterbösen Dingen» zählt die Enzyklika Gregors XVI. «gewisse Gesellschaften und ständige Zusammenkünfte, die sich in eins zusammentun mit den Anhängern jedweden, auch falschen Glaubens und Bekenntnisses; die vor der Religion Ehrfurcht heucheln, in Wirklichkeit aber überall Neuerungen und Aufruhrbewegungen zu entfachen suchen» (S. 29).¹⁸

1450) das Verbrennen von Büchern üblich (neben Verurteilung, Lese- und Besitzverbot). Das V. Laterankonzil (1512–17) führte dann (1515) die Vorzensur ein, und 1564 erließ Papst Pius IV. aufgrund der Beschlüsse des Tridentinums (18. und 25. Sitzung) die ersten zehn Indexregeln (Egli 356–363). Siehe LThK 2, 741 f. und Ev. Kirchenlexikon I (Göttingen 1956) 601. Apg 19, 19 diente aber noch im 19. Jh. als Legitimation für Bücherverbrennungen, wie die Enzyklika «Mirari vos» beweist. Auch der Indexausgabe von 1819 wurde dieser Bibelvers vorangestellt (s. Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 1, Bonn 1883, 8). Ueber Bibelverbrennungen im 19. Jh. vgl. Biogr. A. Fuchs I 144.

¹⁷ Die häretischen Begarden oder Beginen huldigten einer quietistisch-pantheistischen Mystik und lehrten, daß die Vollkommenheit und die Visio beatifica schon auf Erden in einem solchen Grad erreicht werden könnten, daß man unsündig würde, erhaben über alle göttlichen und menschlichen Gesetze (LThK 2, 116).

¹⁸ Gemeint sind vor allem die Carbonari, eine polit. Geheimgesellschaft in der 1. Hälfte des 19. Jh., die die Einheit und Unabhängigkeit Italiens und eine freiheitliche Verfassung forderte (LThK 2, 937).

10.2 Kritik von Seiten der liberalen Geistlichkeit

Die Ultramontanen bejubelten das päpstliche Rundschreiben, die Radikalen wiesen es mit Empörung zurück.¹ Als Beispiel für eine bestimmte, aber ruhig-sachliche Absage diene die Schrift des liberalen Wessenberg: «Die Stellung des Römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe» (Zürich 1833).² Der ehemalige Konstanzer Generalvikar und Bistumsverweser bezeichnete die Stellung Roms zum Zeitgeist als «ein öffentliches Unglück» (S. 3). Nur ungern will das «Haupt» des liberalen Katholizismus dem Oberhaupt der Kirche – wie Paulus dem Petrus – «ins Angesicht widerstehen» (Gal 2,11). «Aber wenn die Wahrheit öffentlich gefährdet ist, dann muß jede menschliche Rücksicht in den Hintergrund treten: dann wird Freimuth in öffentlicher Rede zur Pflicht» (S. 4).

Nach Wessenberg enthält der Hirtenbrief «eine Kriegserklärung gegen unveräußerliche Rechte der Menschheit, gegen Freiheiten, welche alle gebildeten Völker ansprechen» (S. 9). Gegenüber der pauschalen Verwerfung jeder Veränderung im gegenwärtigen «Kirchenthum» hält der prominente Kritiker fest, daß zwar nicht die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, wohl aber ihre Disziplin «ihrer Natur nach veränderlich seyn und bleiben muß» (S. 11). Neuerungssucht tauge in der Kirche nichts. «Wenn aber die Zeit, dieser große Reformator, der sich nicht so leicht abweisen läßt, eine Regeneration dringend fordert, dann ist es gewiß der Weisheit der Kirchenvorsteher angemessener, sich damit in würdevollem Ernst zu befassen, als ein donnerndes Manifest gegen die Forderungen der Zeit herauszugeben» (S. 13 f.). Wessenberg verwahrt sich gegen die Unterstellung des Papstes, daß Geistliche wegen der «Lockungen der Weltlüste» für die Abschaffung des Zölibatgesetzes eintreten: «Gerade aus Eifer gegen Aer-gernisse der Unsittlichkeit verlangen sie die Aufhebung jenes Zwanggebots» (S. 14).³ Die Meinung, das ewige Heil lasse sich durch ein bestimmtes Glaubensbekenntnis erlangen, ist im Urteil Wessenbergs «ein Irrwahn, möge sie sich in einer heidnischen, jüdischen, mahomedanischen oder christlichen Seele angesiedelt haben. Der Glaube allein und sein Bekenntnis macht noch niemanden selig oder der Seligkeit würdig. Die Wirksamkeit des Glaubens zur Seligkeit muß sich durch seine Früchte in Gesinnung und Handlungen bewähren» (S. 17).

Nachdrücklich setzt sich Wessenberg für die Gewissensfreiheit ein, denn das Gewissen «sey ein Heiligthum, in welchem keine äußere Gewalt der Freiheit Zwang anzuthun vermag» (S. 17 f.). Der Konstanzer Schriftsteller spricht der Kirche das Recht nicht ab, «die Verbreitung und den Gebrauch schlechter Bücher, die von ihr nach genauer Prüfung dafür erkannt sind, unter gewissen Umständen mit geistlichen Strafen, ja zuletzt mit dem Kirchenbann zu belegen» (S. 19). Bücherverbrennungen lehnt er aber entschieden ab, weil für denkende

¹ Dierauer V 620; Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, 935; Hagen, Aufklärung 303 f.; Jedin VI/1 343 f.; Catholiques libéraux 379–383.

² Die bei Orell-Füll & Cie. anonym erschienene Schrift behandelt die Enzyklika «Mirari vos» (S. 5–26) und das päpstliche Breve «Cum primum» vom 9. Juni 1832 an die Bischöfe Polens (S. 26–31).

³ Wessenberg duldet die Diskussion über den Zölibat im Priesterseminar zu Meersburg. «Er selbst hielt freilich um des gewöhnlichen Volkes willen die Zeit zur Aufhebung des Zölibates noch nicht für reif. Zudem wußte er, daß eine partikularrechtliche Änderung nicht möglich war» (Franzen 350, vgl. S. 141 Anm. 12).

Menschen die Wahrheit selbst verdächtig werde, wenn man sie durch das Licht der Scheiterhaufen zu verbreiten suche; er befürchtet auch, daß allzu Glau-benseifrige – wie früher – mit den Büchern auch deren Verfasser und Anhänger den Flammen übergeben werden. Dem vom Papst zitierten inhaltsschweren Schriftwort «Jedermann sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan» (Röm 13, 1) stellt Wessenberg die biblische Mahnung «Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen» (Apg 5, 29) gegenüber. Er befürchtet, daß eine einseitige Stellungnahme den Papst in Gefahr bringt, «von den Völkern, die die Freiheit lieben, die darnach ringen oder sie behaupten, als ein Verbündeter des Absolutismus angesehen zu werden» (S. 21). An der vom Papst gerühmten Eintracht von Kirche und Staat wird grundsätzlich festgehalten, die Verurteilung der Vereinsfreiheit aber zurückgewiesen.

«Welch ein Kontrast ergibt sich», schreibt der frühere Bistumsverweser am Schluß seiner Kritik der päpstlichen Enzyklika, «wenn wir das, was das anerkannte Bedürfnis der Völker in dieser Zeit fordert und das, was Rom in seinem Hirtenbriefe verlangt, in einem gedrängten Ueberblick neben einander stellen. Jenes fordert gesetzliche Freiheit und Gewährschaften dafür; dieses verlangt unbedingte Unterwerfung unter die Gewalt und Gewissenszwang. Jenes fordert Fortschritt in allen Fächern des Wissens und Lebens; dieses verlangt Stillstand. Jenes fordert Erneuerung des Veralteten und Wiedergeburt im Geiste; dieses verwirft jede Neuerung und dringt auf den Buchstaben» (S. 23). Nach Auffassung Wessenbergs wäre es für den Heiligen Vater «weit geziemender und der Kirche zuträglicher gewesen, den Waizen vom Unkraut zu sichten, das Gute, was der Zeitgeist enthält, mit Dank gegen die Vorsehung anzuerkennen, zu dessen treuer Benutzung zu ermuntern, den Umtreibern der Bösen aber das Wort der Liebe – im Vertrauen auf den Stifter – entgegen zu stellen, der sich selbst dessen bediente und im Augenblicke seiner ärgsten Mißkennung mit hoher Zuversicht gesagt hat (sc. Joh 16, 33): „Ich habe die Welt überwunden“» (S. 24).

Wessenbergs maßvolle Schrift wurde von Gregor XVI. «verworfen und ver-dammt» und deren Lektüre für Geistliche und Laien unter Strafe der Suspension bzw. Exkommunikation verboten.⁴

Alois Fuchs hat erst Ende 1833 zur päpstlichen Antrittsenzyklika Stellung ge-nommen.⁵ Seiner Auffassung nach sollte der Papst an der Spitze aller katholischen Nationen «eine weltbürgerliche, alle segnende, alle versöhnende Stellung einneh-men». Von Rom aus sollte nach allen Seiten hin Licht und Leben strömen, der Heilige Vater an der Spitze jedes guten Unternehmens stehen. «Er, der Stell-vertreter des erstgeborenen Gottes-Sohnes, des ewigen Königs der Wahrheit, er sollte felsenfest dastehen für Wahrheit und Recht, für Licht und Freiheit.»

Dieser hehren Idee hätten die Päpste aber nicht immer entsprochen. Neben «wahrhaft ehrwürdigen, heiligen Vätern der Christenheit» finde man nicht selten Karikaturen des Papsttums. Schon zur Zeit der «kirchlichen Reformation» (16. Jh.) habe Rom seine weltgeschichtliche Stellung und Aufgabe nicht ver-

⁴ SKZ Nr. 46 vom 16. Nov. 1833. Die «Schweizerische Kirchenzeitung» hielt Wessen-bergs Schrift für so wichtig und gefährlich, daß sie diese in zwei Besprechungen zu widerlegen versuchte (1832 Nr. 25, von Franz Geiger und 1833 Nr. 10, 11, 18, 43). Eine Uebersetzung der Enzyklika «Mirari vos» (von Franz Geiger) erschien in Nr. 10 vom 8. Sept. 1832.

⁵ AZ Nr. 98 vom 7. Dez. 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

standen. Auch in der zweiten großen Weltenwende, in der «politischen Reformation» von 1789, habe das Papsttum seine herrliche und segensvolle Idee nicht verwirklicht. Fuchs stellt die rhetorische Frage: «Und was that Rom in zeitherigen, hochwichtigen Epochen? Was that es, als 1000 und 1000 edle Herzen für Hellas Freiheit flammten, glühten, opferten – als Italien, Spanien, Portugal nach Freiheit dürsteten, rangen, für sie bluteten?»⁶ Stellte sich da der Papst an die Spitze der edleren Menschheit und forderte er mit dem Evangelium in der Hand die Freiheit und Gleichheit aller Menschen?»⁷ Auch in den ernsten Stunden des Jahres 1830, mitten im größten Weltendonner, habe Rom geschwiegen, anstatt ein tröstendes, versöhnendes Wort an die Christenheit zu richten. «Wie aber gewisse Wesen, wenn die Gewitter schauern, sich verbergen und erst wieder aus ihren Sümpfen hervorkriechen, wenn alles dumpf und stumpf, lauwarm und totenstill ist, so Rom aus seinen pontinischen Sümpfen mit seinen allseitigen feilen Satelliten.»

Des Papstes Stimme sei nun wieder in einem Rundschreiben ertönt, «theils im tiefsten Chartäusler-Jammerton über den Sieg der bessern Ideen, theils im Freudengeschrei über den Sieg der legitimen Illegitimität».⁸ Alois Fuchs versteht nicht, daß sich der Papst für die Unterdrückung der edlen katholischen Polen aussprechen konnte.⁹ Er versteht auch nicht, daß Gregor XVI. die Pressefreiheit verdammt. Schützen und hoch verehren sollte der Heilige Vater diese herrlichste und mächtigste Waffe der Wahrheit. Die freie Presse verdiene großen Dank, wenn sie zeige, welche unstatthaften Dinge in der Kirche auszumerzen und welche heilvolle Verbesserungen einzuführen seien.¹⁰ Fuchs bedauert tief,

⁶ Der griechische Freiheitskampf dauerte von 1821–29. Die Einheits- und Freiheitsbewegung in Italien (Risorgimento) erstreckte sich im wesentlichen über die Jahre 1815–60 (s. LThK 8, 1320 f.). In Spanien erzwang 1820 eine Militärrevolte die Wiedereinführung der 1814 abgeschafften lib. Verfassung von 1812, doch gewann die Restauration mit Hilfe Frankreichs wieder die Oberhand (s. LThK 9, 941 f.). In Portugal begannen nach dem Tode König Johanns VI. (1826) polit. Kämpfe zwischen Liberalen und Absolutisten, die mit dem Sieg der erstern (1834) endeten (s. LThK 8, 632).

⁷ Vgl. Fuchs, Predigt 33 (nach Chateaubriand).

⁸ D. h. der gesetzlich anerkannten Unrechtmäßigkeit einer Staatsgewalt. Hierzu bemerkt A. Fuchs in seinem AZ-Artikel: «Der tödende Buchstabe des starren Urkundenrechtes ist die höchste Illegitimität und muß Niemandem willkommener sein als dem Teufel, dem Vater der Lüge von Anbeginn. Wenn das Urkundenrecht so selten für das ewige göttliche Recht spricht, wenn es die Ungerechtigkeit vergangener Zeiten auch noch in die fernsten Jahrhunderte hinübertragen will, so muß diese Teufelei in eben dem Maße die Freude der Hölle und ihres Anhanges sein, als sie der größte Gegensatz des Christenthums ist.»

⁹ Mehr als die Enzykliken «Mirari vos» (1832) und «Singulari nos» (1834) hat gerade diese Haltung des Papstes Lamennais und andere lib. Katholiken in eine religiöse Krise gestürzt (s. M.-J. Le Guillou, Die Krise von Lamennais, in: Concilium 3, 1967, 567–572). Die päpstliche Intervention kränkte die polnischen Katholiken und führte in manchen Fällen zum Glaubensabfall. Gregor XVI. betrachtete die polnische Erhebung von 1830/31 nicht als einen Kreuzzug gegen den schismatischen Unterdrücker, sondern als eine von Radikalen und Freimaurern entfesselte subversive Bewegung (Jedin VI/1 190 f.). Der Papst stand grundsätzlich auf der Seite der Legitimisten (Monarchisten). Dies beweist seine Haltung gegenüber den Freiheitsbewegungen in Irland, Belgien und Südamerika, die z. T. zu offen revolutionären Aktionen führten (s. Karl Buchheim, Ultramontanismus und Demokratie, München 1963, 22 f.; ders. in LThK 6, 79).

¹⁰ In Vaterland 41 bemerkt A. Fuchs: «Feinde der Pressefreiheit sind nur jene, die sie zu fürchten haben.»

daß Rom die notwendigsten Bedürfnisse der Zeit nicht versteht, daß «es in unserm so heiligen, hochwichtigen Zeitalter nichts vergessen und nichts gelernt hat», daß ihm jede nähere Kenntnis und Würdigung deutscher Wissenschaft, deutscher Religion und deutschen Gemütes mangelt, daß es die schönsten Werke deutscher Forschung und die besten katholischen Geistlichen verdammt.¹¹

Im Urteil von Alois Fuchs hat Gregor XVI. in seiner Enzyklika «Mirari vos» das Grundgesetz des Katholizismus niedergedonnert, «nämlich das kollegialische Amtsverhältniß aller Bischöfe», und – «gegen die Bibel, die Kanones und alle Geschichte» – sich selbst zum absoluten Alleinherrschер gemacht.¹² Damit ist Rom von der erhabenen Idee des Papsttums abgefallen und dem katholischen Kirchensystem untreu geworden. Aufgabe der Katholiken ist es nun, «endlich einmal den unerträglichen Anmaßungen der römischen Kuria männlich entgegenzutreten», den Katholizismus «aus den Fesseln einer Partikular-Kirche», d. h. der römischen Kirche zu befreien und ihn wieder auf seinen ursprünglichen Standpunkt zurückzuversetzen. «Soll die katholische Kirche nicht noch mehr zerfallen und zersplittern, so müssen die allseitigen kirchlichen Versammlungen wieder eingeführt, die Papstwahl muß besser geregelt und das Kardinalskollegium aus allen Nationen verhältnismäßig besetzt werden, und zwar so, daß jede Nation

¹¹ D. h. auf den Index setzt, z. B. Th. A. Dereser (1790), B. Stattler (1796/97), L. van Ess (1821), J. B. Hirscher (1823), die Gebr. J. A. und Aug. Theiner (1829), I. H. v. Wessenberg und A. Vock (1833). Siehe: Index Romanus, hg. v. Albert Sleumer, Osnabrück 1956¹¹. Fuchs nennt Deutschland sein zweites oder geistiges Vaterland (Vaterland 36, Predigt 88). «Ich aber bin – wie die meisten Schweizer – ein Deutscher, und deutscher Sinn und deutsche Art ist mein. Zwischen mir und meiner Gegenpartei ist eine große Kluft» (Vaterland 39).

¹² Fuchs verteidigt das Episkopalsystem und bekämpft das Papalsystem (s. S. 90 f.). «Das Episcopalsystem ist in der katholischen Kirche so wichtig und wesentlich, daß es nicht angegriffen, geschmäler oder gar aufgehoben werden darf. Die Kirche ist keine Monarchie und der Papst kein Monarch, und die römische Kirche hat kein Recht, alle andern, ihr ganz gleichen und ebenso selbständigen Bischöfthümer wie subalterne Provinzen, wie Sklavenländer zu betrachten und zu behandeln» (Glauben II 472). Mit der Lehre vom Bischofskollegium hat das Vaticanum II versucht, die auf dem Vaticanum I offengebliebene Frage des Verhältnisses von Papst und Episkopat zu beantworten. Nach der dogmatischen Konstitution «Lumen Christi» vom 21. Nov. 1964 (Art. 22) hat der Bischof von Rom «kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt (plenam, supremam et universalem potestatem) über die Kirche und kann sie immer frei ausüben. Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiterbesteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche» (Karl Rahner/Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Freiburg i. Br. 1967³, 148). «Auf diese Weise war einerseits die falsche Gegenüberstellung Papst–Bischöfe grundsätzlich beseitigt, an der die Kirchengeschichte so lange und schmerzlich gelitten hatte, war aber anderseits auch das mechanistische und simplistische Denken einzig von oben nach unten aufgegeben zugunsten einer verkümmerten horizontalen Einheit» (Mario von Galli in: Das Konzil und seine Folgen, Luzern 1966, 175 f.). Die Frage nach dem Verhältnis zw. Papst und Bischofskollegium ist aber mit Art. 22 von «Lumen gentium» und der erläuternden Vorbemerkung (Nota explicativa praevia) Pauls VI. noch nicht befriedigend gelöst (s. Orientierung 33, 1969, 243 f., 260 ff.). Die Diskussion aufgrund der Aussagen des II. Vaticanums geht weiter. Siehe Mysterium Salutis IV/1 587–594 (Lit.); Kleines Theol. Wörterbuch, hg. v. K. Rahner/H. Vorgrimler, Freiburg i. Br. 1976¹⁰, 238 f.

die edelsten Priester zu ihren Repräsentanten erwählt.¹³ Nicht die katholische Kirche muß römisch, sondern die römische muß katholisch werden.»¹⁴

¹³ «Der erste Schritt für Herstellung des echten Papstthums wäre die Besetzung des Kardinal-Kollegiums aus allen Nationen» (Fuchs, Kurze Beantwortung 47; auch Wünsche 128). Fuchs beruft sich auf das Konzil von Trient, das die Wahl der Kardinäle aus allen Nationen der Christenheit befürwortet hat (24. Sitzung, 1. Kap. von der Verbesserung, s. Egli 245). Beim Tode Pius' VII. (1823) waren von 70 Kardinälen 63 Italiener (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 24 vom 12. Juni 1835).

¹⁴ Das Urteil über den Pontifikat Gregors XVI. «schwankt zwischen Liebe und Haß wie kaum ein anderes in der ganzen Papstgeschichte» (Seppelt-Schwaiger 404). Weitsicht bewies dieser Papst in der Förderung der Weltmission. Sein entschiedener Kampf für die Rechte der Kirche führte im Kölner Kirchenstreit (1837–40) – mit Görres' kräftiger Unterstützung – zum Erfolg. «Mit seinem Kampf gegen die Entgleisungen des Rationalismus, des Indifferentismus und des kantischen Subjektivismus verhalf Gregor XVI. dem Sinn für das Uebernaturliche und zugleich dem Wert der menschlichen Vernunft wieder zum angemessenen Platz und legte damit die festen Grundlagen für die spätere Entwicklung des katholischen Geistes und der katholischen Spiritualität» (Jedin VI/1 316 f.).